



Büro der Abwicklerin

Schönhauser Allee 120

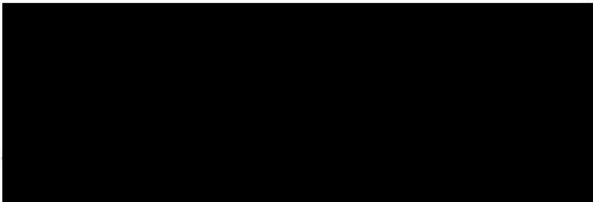
10437 Berlin

Telefon 030 4432-2301

Telefax 030 4432-2260

E-Mail sekretariat.abwicklerin@bvs-mail.de
www.bvs.bund.de

BvS – Büro der Abwicklerin – Schönhauser Allee 120 · 10437 Berlin



Az: BvS-IFG 03/22

per E-Mail:


at.de

Berlin, 05.07.2022

Durchführung des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz – IFG) vom 05.09.2005

Antrag auf Informationszugang nach dem IFG vom 24.02.2022/Kontaktanfrage BlmA

Antrag auf Informationszugang nach dem IFG vom 25.02.2022/fragdenstaat.de

Antragsteller: 

Unser Aktenzeichen: BvS-IFG 03/22

Ihre E-Mail vom 11.04.2022 / Zwischennachricht

Drittbeteiligungsverfahren / unser Schreiben vom 17.05.2022

Sehr 

in obiger Angelegenheit nehmen wir Bezug auf Ihren Antrag auf Zugang zu sämtlichen Dokumenten in Bezug auf die Übertragung eines Grundstücks in Potsdam von der BvS (ehemals Treuhandanstalt) an den ARAG Konzern; konkret, die im Zusammenhang mit den Grundstücken in Potsdam, Gemarkung Potsdam, Flur 25 Flurstück 1602 mit 1.103 qm und Flur 25 Flurstück 1603 mit 13.058 qm, eingetragen im Grundbuch von Potsdam Blatt 6024 des Amtsgerichts Potsdam, zwischenzeitlich geteilt und neu gebildeten Flurstücke 1654 mit 780 qm und 1656 mit 247 qm, sowie Flurstück 1651 mit 518 qm und das Flurstück 1564 mit 18 qm der Flur 25 der Gemarkung Potsdam, stehen; einschließlich Veräußerungsverträgen oder sonstigen Verträgen, Gutachten, Schriftverkehr o. Ä., welchen Sie mit einem grundsätzlich überwiegenden öffentlichen Interesse an deren Offenlegung begründen.

Zu den von Ihnen beehrten Informationen haben wir wie angekündigt zunächst 4 Drittbeteiligungsverfahren nach § 8 Abs. 1 IFG eingeleitet. Davon haben 3 Beteiligte die Voraussetzungen des § 6 S. 2 IFG als nicht gegeben angesehen und keine schutzwürdigen Interessen, die gegen eine Auskunftserteilung nach IFG sprechen, geltend gemacht. Von einem Beteiligten ist eine Stellungnahme bis zum Ablauf der Frist nicht eingegangen.

Nach dem derzeitigen Stand könnte Ihnen Zugang zu nachfolgenden Dokumenten durch Übersendung von Kopien gewährt werden:

- Rahmenvertrag vom 3./4. Mai 1992, UR-Nr.: 266/1992, des Notars Dr. Peter Schmidt zur Nedden, Frankfurt am Main

(Schwäzungen personenbezogener Daten in Anlage 1 zu UR-Nr.: 266/1992 des Notars Dr. Peter Schmidt zur Nedden, Frankfurt am Main; DVZ/Dresden, Entwurf v. 3.5.1992, Anlage H bis M)
- Privatisierungsvertrag vom 22.12.1992, UR-Nr.: 1992/B367, des Notars Wissmann (Notariat Fluntern-Zürich)
- Notar Klaus Schüller vom 23.12.1993, UR-Nr.: 1885/1993 (KV Dortustr. 46, Potsdam)
- Notar Klaus Schüller vom 16.02.1998, UR-Nr.: 209/1998 (Einigung Rahmenvertrag/GA-Anteile, etc)

Entsprechend Ihrem Antrag sind dies die wesentlichen Verträge zur Veräußerung der DVZ Potsdam, incl. Dortustr. 46 in Potsdam, die in den Unterlagen aufzufinden sind. Die Einsicht in die weiteren Unterlagen (Schriftverkehr, etc.) bzgl. der Veräußerung des Datenverarbeitungszentrums Potsdam ist derzeit nicht möglich, da in dem umfangreichen Aktenbestand durchgehend persönliche Daten Dritter enthalten sind, deren Aufstellung, Kategorisierung und Feststellung der Schutzwürdigkeit erheblichen, ggf. sogar unverhältnismäßigen Aufwand darstellen würde. Es handelt sich unter anderem um Daten von Reprivatisierungsantragstellern. Ihre bisherige pauschale Begründung Ihres Informationsinteresses könnte hierfür nicht ausreichend sein.


Bezüglich der Veräußerungsvorgänge Datenverarbeitungszentrum Rostock und Sachsen (Dresden) wären weitere Drittbeteiligungsverfahren erforderlich, die einen weiteren ggf. unverhältnismäßigen Aufwand und Kosten verursachen würden. Ein Zusammenhang mit der begehrten Auskunft ist bisher nicht ersichtlich.

Wir bitten daher um Mitteilung, wie diesbezüglich weiter verfahren werden soll, insbesondere ob der Antrag bzgl. der Einsicht in die Unterlagen der Datenverarbeitung Rostock und Sachsen aufrechterhalten bleibt bzw. einer Schwärzung persönlicher Daten Dritter zugestimmt wird.

Im Fall, dass kein Interesse an den Unterlagen der Datenverarbeitung Rostock und Sachsen besteht und hinsichtlich der Schwärzung persönlicher Daten Dritter zugestimmt wird, könnte die Einsicht durch Übersendung von Kopien in dem oben bezeichneten Umfang gewährt und Ihr Antrag insoweit positiv beschieden werden. Die oben angeführten Schwäzungen der personenbezogenen Daten in Anlage 1 zu UR-Nr.: 266/1992 des Notars Dr. Peter Schmidt zur Nedden, Frankfurt am Main; betreffen das DVZ/Dresden, Entwurf v. 3.5.1992, Anlage H bis M und haben keinerlei Bezug zu dem Vorgang Potsdam.

Die Entscheidung über Ihren Antrag wäre auch dem Dritten bekannt zu geben. Nach § 8 Abs. 2, 1. Alt. IFG kann Ihnen der Informationszugang erst ermöglicht werden, wenn die Entscheidung dem Dritten gegenüber bestandskräftig ist.

Mit freundlichen Grüßen



Bundesanstalt für vereinigungsbedingte
Sonderaufgaben